
Satzung der Stadt Duisburg über den Einsatz des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ und die Erhebung von Gebühren für den Einsatz des Rettungshubschraubers (Luftrettungssatzung) vom 21.09.2022¹

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung vom 19.09.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Satzung beruht auf §§ 2, 3, 6, 10, 13, 14 und 15 RettG NRW, §§ 4 und 6 KAG NRW, § 7 GO NRW und § 25 GkG in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung.

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Duisburg übernimmt gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ in der jeweils gültigen Fassung als Kernträger im Sinne des § 10 Abs. 2 S. 2 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit.
- (2) Diese Gebührensatzung gilt für das gesamte Gebiet der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“.

§ 2 Aufgaben des Rettungshubschraubers

- (1) Aufgaben des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ sind die Notfallrettung gem. §§ 2 Abs. 2 und 3, 3 Abs. 3 RettG NRW sowie sonstige Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörden richten. Er kann außerdem für Personen- und Materialtransporte – insbesondere für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Transplantationsorganen und medizinischen Geräten – eingesetzt werden.
- (2) Ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst wird für die Notfallrettung der Rettungshubschrauber eingesetzt, um rettungsdienstliches Einsatzpersonal zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und zur Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten schnell an den Notfallort heranzuführen, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Unfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder in Diagnose- und geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern (Primäreinsatz).
- (3) Soweit ein Intensivtransporthubschrauber nicht verfügbar ist, kann der Rettungshubschrauber auch für intensivmedizinische Transportflüge im Rahmen der Verlegung eines Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach ärztlicher Indikation (Sekundäreinsatz) eingesetzt werden, soweit die zu erwartende maximale Abwesenheitszeit nach Maßgabe der jeweils gültigen Regelungen zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst (derzeit 120 Minuten) nicht überschritten wird.

§ 3 Einsatzgrundsätze

- (1) Die Einsätze des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ werden von der Leitstelle der Berufsfeuerwehr der Stadt Duisburg geleitet.
- (2) Bei erfolgter Nutzung des Rettungshubschraubers besteht kein Anspruch darauf, dass der Hubschrauber für einen evtl. erforderlichen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (3) Der Pilot des Rettungshubschraubers bestimmt die Flugstrecke bei Einsätzen unter Berücksichtigung der Luftverkehrslage und der meteorologischen Gegebenheiten.

§ 4 Begleitpersonen

Ein Transport von Begleitpersonen findet nicht statt. Ausnahmen können durch den Piloten im Einzelfall zugelassen werden.

§ 5 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Für Einsätze des Rettungshubschraubers werden Gebühren erhoben. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Hubschraubers.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht auch, wenn tatsächlich kein Transport durchgeführt wird oder eine vorsätzliche grundlose Alarmierung vorliegt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe²

- (1) Gebührenmaßstab ist die Dauer der Triebwerklaufzeit in Minuten von Beginn der Inbetriebnahme des Hubschraubers bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft auf der Betriebsstation. Wird vor der Rückkehr des Hubschraubers zur Betriebsstation ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz abweichend von Satz 1 die Einsatzdauer mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (2) Die Gebühr pro Minute für sämtliche Leistungen gemäß § 2 dieser Satzung beträgt **117,58 Euro**.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid der Stadt Duisburg als Kernträger der Trägergemeinschaft festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungshubschraubers in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wird (Patient).
- (2) Im Falle vorsätzlicher grundloser, insbesondere missbräuchlicher Bestellung ist der Besteller gebührenpflichtig.
- (3) Hat eine gesetzliche Krankenkasse oder ein anderer gesetzlicher Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der Benutzerin oder des Benutzers in einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem anderen gesetzlichen Kostenträger fest, so steht es der Stadt Duisburg frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder beim Kostenträger einzuziehen. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 37 vom 30.09.2022, Seite 599-600

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20 vom 28.06.2024, Seite 179